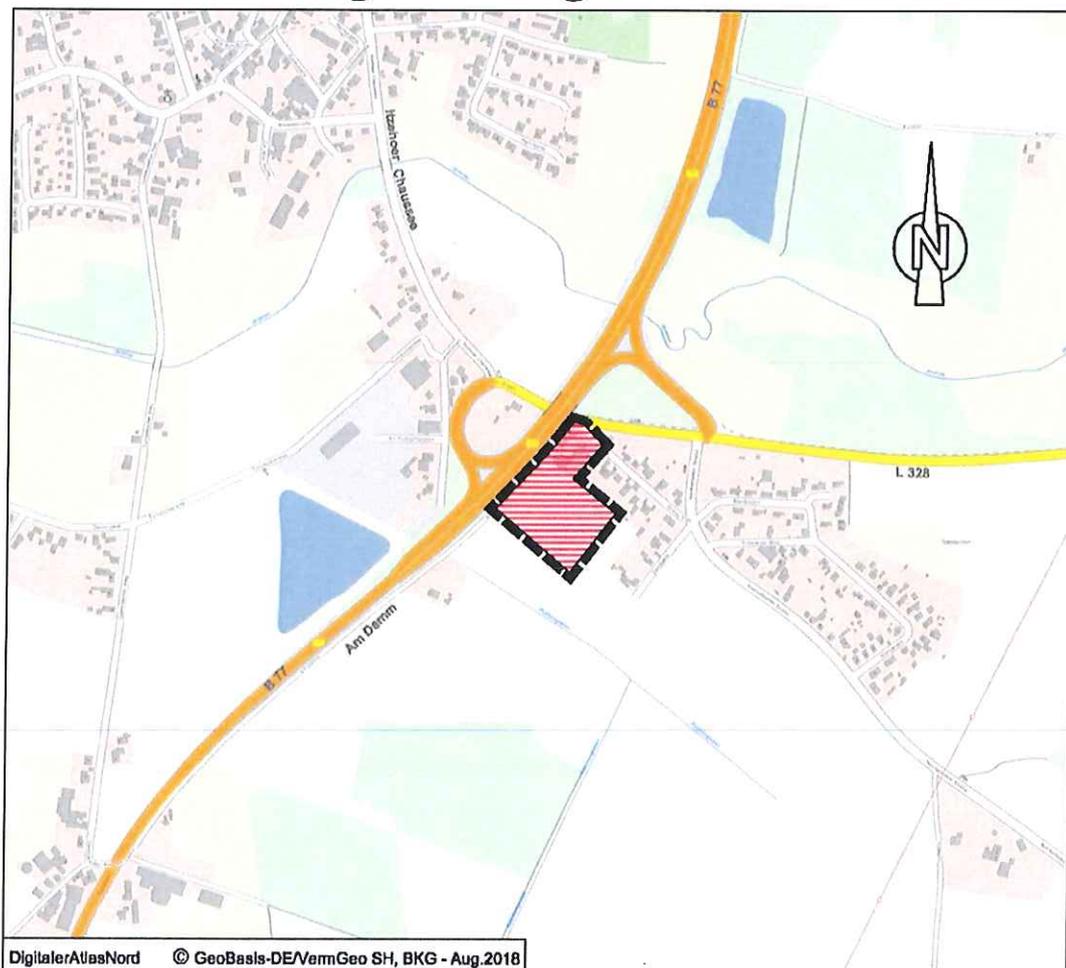


Gemeinde Jevenstedt

Kreis Rendsburg-Eckernförde

10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung mit Umweltbericht



Verfahrensstand nach BauGB

18.02.2020

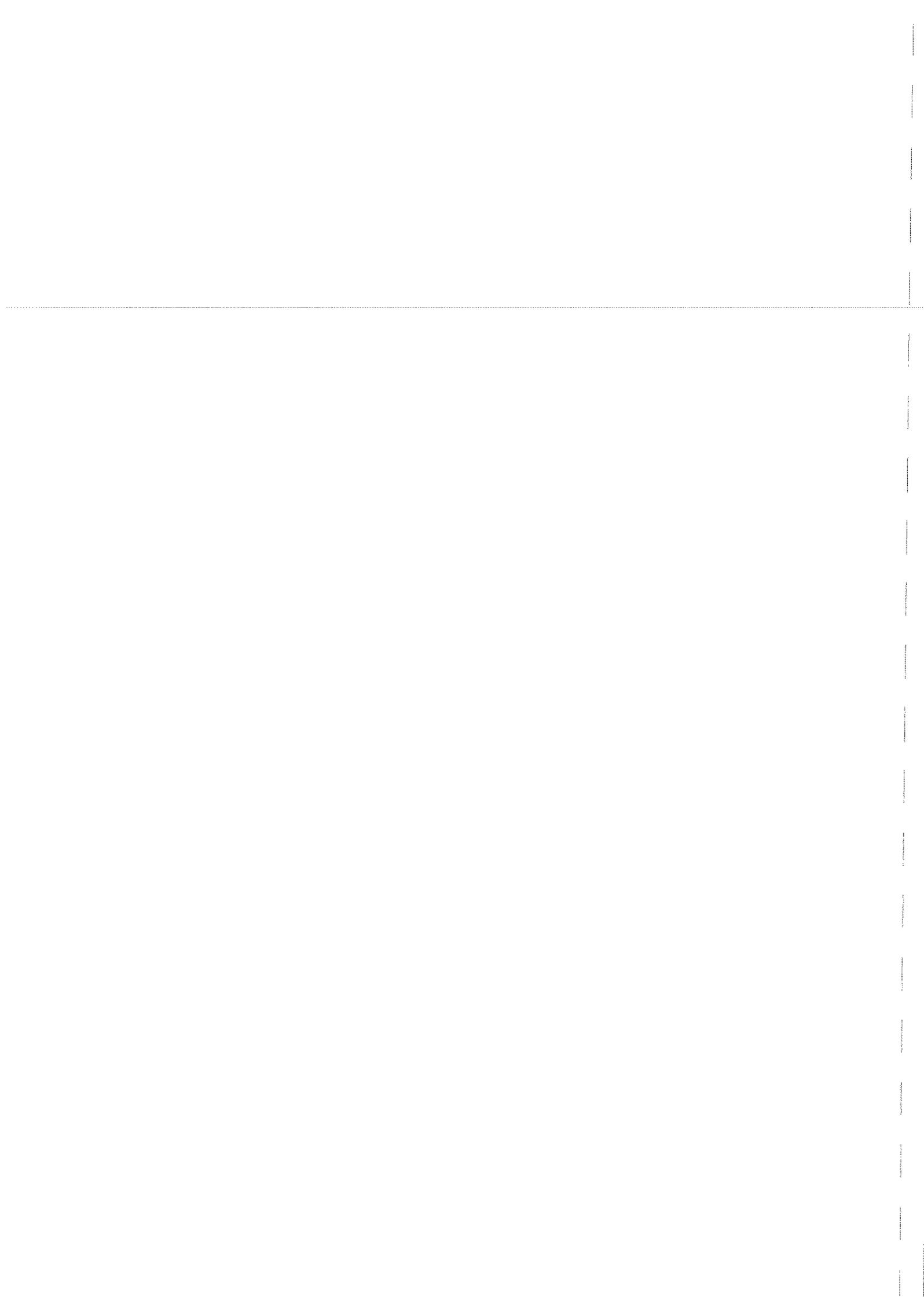
Bearbeitung:

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 6



GSP
Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schreyer-Partner
Beratende Ingenieure (VdI)

Paperberg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de



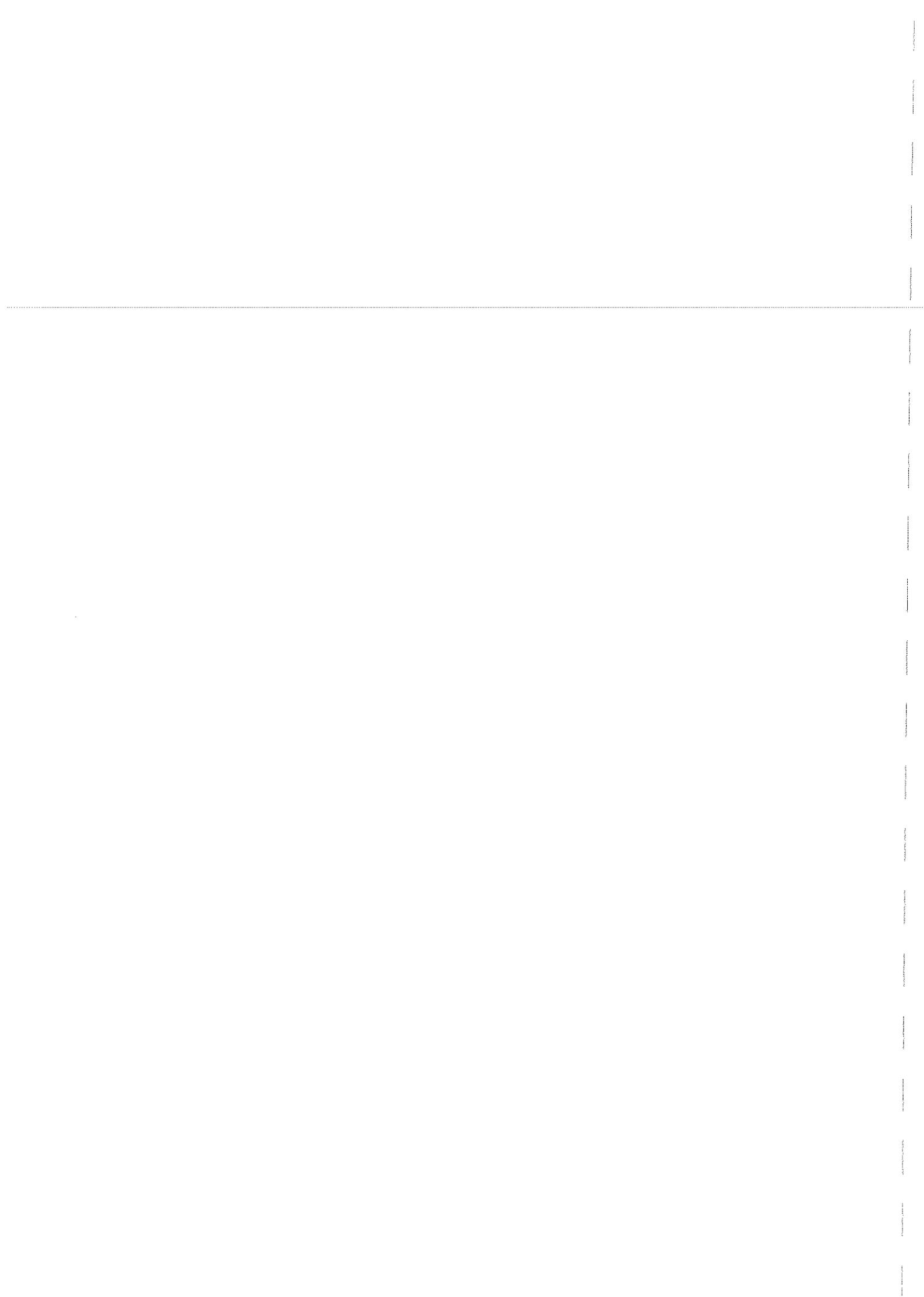
Teil I: Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsgrundlagen	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	4
2.1	Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	4
2.2	Regionalplan für den Planungsraum III	5
2.3	Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Fortschreibung 2016 – 2025)	7
2.4	Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	8
3	Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung	8
4	Alternativflächen für eine gewerbliche Entwicklung	9
5	Planungsziel	10
6	Zeitraumen für die Umsetzung	10
7	Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes	10
8	Ver- und Entsorgung	11
9	Archäologie, Altlasten	12
	Billigung	

Teil II – Umweltbericht

Der Umweltbericht verfügt über ein gesondertes Inhaltsverzeichnis



1 Planungsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt hat in ihrer Sitzung am 12.12.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Am Damm“ sowie der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Jevenstedt umfasst für die Fläche des Plangebietes keine Darstellung. Um das geplante Vorhaben entsprechend umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Jevenstedt aufgestellt.

Die Gemeinde Jevenstedt folgt mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zum vorgestellten Vorhaben äußern.

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und kann sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 18.03.2019 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 19.12.2019 bis 25.01.2019 durchgeführt.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich u.a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt hat in ihrer Sitzung am 12.11.2019 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 21.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.11.2019 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 02.12.2019 bis 10.01.2020 abzugeben.

Am wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt der abschließende Beschluss der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; mit dieser Aufgabe wurde das Büro Franke's Landschaften und Objekte, Kiel beauftragt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2).

2 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeinde-/Stadtgebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3, 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

2.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Jevenstedt die nachfolgenden Darstellungen:

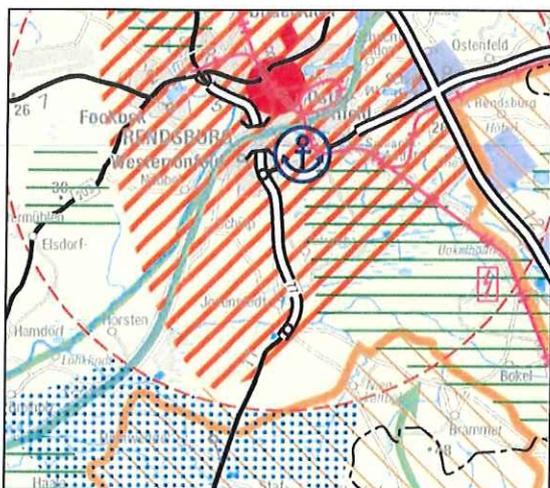


Abbildung 1 Ausschnitt LEP 2010,

Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Die Gemeinde Jevenstedt liegt im ländlichen Raum sowie im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Rendsburg.
- Der Gemeinde Jevenstedt wird keine herausgehobene landes- oder regionalplanerische Funktion zugewiesen
- Sie befindet sich innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Rendsburg.
- Die Gemeinde Jevenstedt grenzt an eine Biotopverbundachse auf Landesebene.

Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen (1.4, 2G, LEP 2010).

Versorgungsschwerpunkte sowie Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkte in den ländlichen Räumen sind die zentralen Orte. Sie werden ergänzt durch Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (1,4, 4Z, LEP 2010).

Die Standortbedingungen für die Wirtschaft sollen durch das Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie und eine gute verkehrliche Anbindung an regionale und überregionale Wirtschaftsverkehre verbessert werden. Bildungseinrichtungen und Wirtschaft sollen verstärkt zusammenarbeiten und vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung einem absehbaren Mangel an Facharbeitskräften entgegenwirken (1.5, 3 G, LEP 2010).

Bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, technische und soziale Infrastruktur, Freizeit, Kultur und Freiraumsicherung soll zusammengearbeitet werden. Dabei sollen möglichst interkommunale Vereinbarungen getroffen werden (1.5, 5G, LEP 2010).

Die zentralen Orte der mittelzentralen Ebene stellen regional für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicher. Sie sind darüber hinaus regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren mit einem breit gefächerten Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In diesen Funktionen sind sie zu stärken und weiter zu entwickeln (2.2.2, 1 Z, LEP 2010).

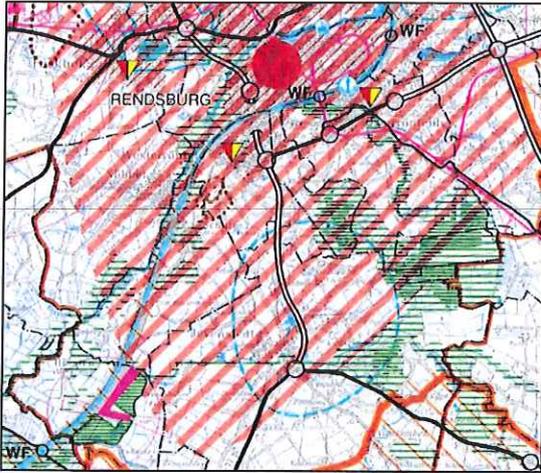
Flächen für Gewerbe und Industrie, die nicht den Bedingungen nach Ziffer 2.6. Absatz 1 Satz 1 entsprechen, sind vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen. Schwerpunkte sind Zentrale Orte und Stadtrandkerne sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen. Sie werden ergänzt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (2.6, 2Z, LEP 2010).

Die Gemeinde Jevenstedt stellt als Gemeinde im ländlichen Raum auf Ebene des Landesentwicklungsplanes keinen Schwerpunkt für raumbedeutsame gewerbliche Entwicklung dar. Da das geplante Vorhaben der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Vorbereitung der Erweiterung eines bestehenden gewerblichen Betriebes in der Gemeinde Jevenstedt umfasst, steht diese Planung den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes nicht entgegen.

2.2 Regionalplan für den Planungsraum III

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum III (RP III) Schleswig-Holstein für die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster und die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde enthält für die Gemeinde Jevenstedt die nachfolgenden Darstellungen:



- Die Gemeinde Jevenstedt liegt im ländlichen Raum im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Rendsburg.
- Die Gemeinde Jevenstedt grenzt östlich an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
- Die Gemeinde Jevenstedt liegt westlich einer Bundesstraße (B77)
- Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz

Abbildung 2 Ausschnitt Regionalplan 3,
Quelle: www.schleswig-holstein.de

Die Stadt- und Umlandbereiche Eckernförde, Neumünster, Plön und Rendsburg sollen als bedeutende Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren im Planungsraum sowie als Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt und weiterentwickelt werden (4.4, 4G, Satz 2, RP III).

Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung sind die planerische Wohnfunktion und die planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion für Gemeinden im Ordnungsraum und in den Stadt- und Umlandbereichen der ländlichen Räume sowie die ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion für Gemeinden in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche (6.2, Satz 1, RP III).

Aufgrund der guten Voraussetzungen für eine langfristig ausgerichtete stärkere Siedlungsentwicklung erhalten die Gemeinden Borgstedt, Fockbek, Osterrönfeld und Jevenstedt eine planerische Wohnfunktion und/oder eine Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion [...]

Weiterhin ist die Errichtung einer weiteren Anschlussstelle an der Bundesstraße 77 zwischen Jevenstedt und Jevenstedt zur Entlastung des Knotenpunktes Bundesstraße 77 / 202 sowie zur Erschließung potenzieller Siedlungsflächen der Gemeinde Jevenstedt im Süden des Gemeindegebietes zu prüfen. (6.5, RP III)

Die Gemeinde Jevenstedt folgt den Vorgaben des Regionalplanes, indem sie durch das geplante Vorhaben die Entwicklung eines bestehenden gewerblichen Betriebes in der Gemeinde planungsrechtlich vorbereitet.

2.3 Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Fortschreibung 2016 – 2025)

Der Gebietsentwicklungsplan Rendsburg (GEP) beschreibt die Grundlagen und Ausgangsbedingungen einer interkommunalen Kooperation mit dem Ziel, eine abgestimmte Flächenentwicklung zu ermöglichen. So soll eine bedarfsgerechte, geordnete und auf Schwerpunkte ausgerichtete Siedlungsentwicklung ermöglicht werden.

Er greift damit die Zielsetzung einer dezentralen Konzentration des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein auf (2.5.2, 2Z, LEP).

Der Gebietsentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Jevenstedt keine Darstellung von gewerblichen Entwicklungsflächen.

Eine grundsätzliche Gewerbegebietsentwicklung ist seitens der Gemeinde Jevenstedt nicht beabsichtigt.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben ausschließlich um eine Erweiterungsfläche eines ortsansässigen Betriebes handelt und die Fläche damit keine großräumige gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Jevenstedt darstellt, berücksichtigt der Gebietsentwicklungsplan diese Fläche nicht. Eine entsprechende Umsetzung des geplanten Vorhabens steht den Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes aufgrund der geringen Flächengröße nicht entgegen.

Seitens der Stadt Rendsburg wurde mit Schreiben vom 18.01.2019 mitgeteilt, dass keine Anregungen zu dem geplanten Vorhaben bestehen, da es sich ausschließlich um die Erweiterungsfläche eines ortsansässigen Betriebes handelt und mit der in Anspruch genommenen Fläche keine großräumige gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Jevenstedt darstellt. Die Ziele der Gebietsentwicklungsplanung sind nicht betroffen und eine diesbezügliche Abstimmungspflicht mit den Umlandgemeinden entfällt.

2.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan

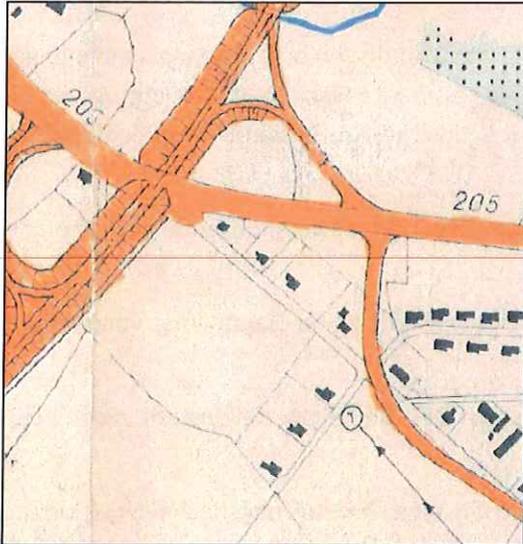


Abbildung 3 Ausschnitt derzeit wirksamer Flächennutzungsplan, Quelle: Gemeinde Jevenstedt

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Jevenstedt enthält für den Bereich des Plangebietes keine Darstellung.

Um das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Jevenstedt umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Jevenstedt wird im Parallelverfahren mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Die Gemeinde Jevenstedt folgt mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

3 Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung

Die Gemeinde Jevenstedt ist der Verwaltungssitz des Amtes Jevenstedt mit dem Mitgliedsgemeinden Brinjahre, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld. Die Gemeinde Jevenstedt liegt östlich des Nord-Ostsee-Kanals, südlich der Stadt Rendsburg.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Jevenstedt liegt südöstlich des Siedlungsrandes der Gemeinde Jevenstedt in Nienlanden an der B 77 und L 328.

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Das Plangebiet liegt südlich des Knotenpunktes der L 328 mit der Straße "Grüner Weg" sowie einem östlich der Bundesstraße 77 verlaufenden Wirtschaftsweg. Nordöstlich sowie südöstlich begrenzen die rückwärtigen Gartenfläche der Wohnbebauung an den Straßen Grüner Weg und Sandgang das Plangebiet. Südwestlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Vorhabengebiet sowie nordwestlich ein bestehender Wirtschaftsweg als Abgrenzung zur Bundesstraße 77.

Unmittelbar westlich des Plangebietes erfolgt gegenwärtig innerhalb des An- und Abfahrtsbereiches der B 77 die Errichtung eines Wohnhauses, um in diesem Bereich Mitarbeiter des zu überplanenden Betriebes unterzubringen.

Die Fläche des Vorhabengebietes ist geprägt durch den bestehenden Dachdeckereibetrieb "Jan Witt" mit den entsprechenden Betriebsgebäuden und Lagerflächen. Die Erweiterungsflächen umfassen

bislang aktiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche durch Knickstrukturen gegliedert und von den angrenzenden Wohnnutzungen separiert sind.

Eine grundsätzliche gewerbliche Entwicklung, wie im östlich der B 77 gelegenen Gewerbegebiet Tinnstücken, ist mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden.

4 Alternativflächen für eine gewerbliche Entwicklung

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Betriebserweiterung einer bestehenden Dachdeckerei. Die zulässige Entwicklung des gewerblichen Betriebes wird durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 definiert, so dass die geplante Entwicklung bereits klar begrenzt ist. Die bauliche Entwicklung dient der Verbesserung der Betriebsabläufe, der Erweiterung von Lagerflächen sowie der Möglichkeit der Unterbringung von Firmenfahrzeugen.

Da eine örtliche Verlagerung der geplanten Lager- und Fahrzeughallen ohne eine Verknüpfung zu dem Betriebsgelände zu einem erheblichen Verkehrsaufkommen innerhalb der Gemeinde, zu zusätzlichen Kosten für den Vorhabenträger sowie zu einer verstärkten Belastung des Klimas führt, ist der direkte Bezug zum Bestandbetrieb die Voraussetzung für eine entsprechende gewerbliche Entwicklung.

Im näheren Umfeld des bestehenden gewerblichen Betriebes befinden sich keine Flächen, die für eine alternative Betriebserweiterung zur Verfügung stehen.

Entwicklung an der Nienkattbeker Straße

Die Flächen östlich der bestehenden Wohnbebauung werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt, allerdings hätte die Errichtung in diesem Bereich eine verstärkte Belastung für die privaten Anlieger zur Folge. Die Wohnbebauung entlang der Straße „Grüner Weg“ sowie entlang der Straßen „Nienlanden“ und „Nienkattbeker Straße“ würden in unmittelbarer Nähe zu den Betriebsabläufen bestehen. Auf der Fläche des Plangebietes hingegen, kann die Fläche durch ausreichende Abstandsbereiche strukturiert werden, sodass eine Beeinträchtigung der Anlieger durch den Gewerbebetrieb ausgeschlossen werden kann. Eine mögliche Erweiterung im Bereich Nienkattbeker Straße würde zudem zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in den bestehenden Wohngebieten führen. Gegenwärtig und auch künftig erfolgt die Erschließung der gewerblichen Bauflächen über die Straße „Am Damm“ westlich des Plangebietes. Durch eine zugelassene Sondernutzung erfolgt der unmittelbare Anschluss an die L 328 und im weiteren Verlauf an die B 77 und somit an die regionale sowie überregionale Infrastruktur. Die Straße „Grüner Weg“ kann durch die Nutzung der Straße „Am Damm“ von einer Belastung der Betriebsfahrzeuge ausgenommen werden.

Gewerbegebiet Tinnstücken

Im Nahbereich des Vorhabengebietes befindet sich das Gewerbegebiet, welches aufgrund der unmittelbaren Nähe als ergänzendes Betriebsgelände genutzt werden könnte. Die Flächen des Gewerbegebietes sind allerdings bereits vollständig ausgenutzt, so dass keine Grundstücke für eine entsprechende bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Eine grundsätzliche Erweiterung des Gewerbegebietes Tinnstücken ist seitens der Gemeinde Jevenstedt hinsichtlich der Abstimmungen der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg sowie die fehlende raumordnerische Funktion der Gemeinde nicht beabsichtigt. Auch eine kleinteilige Erweiterung im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes westlich der B 77 ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten durch die Jevenau und einen bestehenden Forellensee in dessen Umfeld nicht möglich.

Weitere Flächen im Umfeld des Betriebsstandortes, die grundsätzlich hinsichtlich eines baulichen Anschlusses an den Siedlungskörper städtebaulich begründbar und vertretbar wären, bestehen nicht.

Die kleinräumige gewerbliche Entwicklung kommt ausschließlich einem bereits bestehenden ortsansässigen Betrieb zu Gute.

5 Planungsziel

Die Gemeinde Jevenstedt ist durch die Nähe zu Rendsburg sowie die in diesem Bereich gut ausgebaute Infrastruktur optimal an die Landeshauptstadt Kiel und Neumünster angebunden.

Für eine dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit gewerblicher Betriebe ist eine kontinuierliche Entwicklung und zeitgemäße Anpassung der Arbeitsabläufe erforderlich. Eine entsprechende planungsrechtliche Voraussetzung schafft die Gemeinde Jevenstedt mit der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf nachgeordneter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“.

Die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Am Damm“ schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung eines bestehenden gewerblichen Betriebes.

Unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung ist eine zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen innerhalb von Gewerbegebieten auszuschließen. Da im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die zulässige Entwicklung innerhalb des Plangebietes durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Jevenstedt definiert wird, ist eine entsprechende Entwicklung durch geeignete Festsetzungen auszuschließen.

6 Zeitrahmen für die Umsetzung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 bereitet die Gemeinde Jevenstedt derzeit die Erweiterung des bestehenden gewerblichen Betriebes vor, sodass mit einer zeitnahen Bebauung der Fläche gerechnet werden kann.

7 Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinden/Städte sind verpflichtet eine Bauleitplanung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Um die geplante gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Jevenstedt im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Am Damm“ umsetzen zu können, ist die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt stellt die westliche Fläche des Plangebietes als gewerbliche Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dar. Der östliche Teil des Plangebietes wird als private Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB dargestellt, um zu verdeutlichen, dass nicht das gesamte Betriebsgelände für eine bauliche Entwicklung zu nutzen ist und sich die Entwicklung auf eine Betriebserweiterung bezieht.

8 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der Stadtwerke Rendsburg.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird durch eine ausreichende Anzahl an Unterflurhydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes – sichergestellt.

Seitens des Fachbereiches I, Innere Dienste, des Amtes wurde mit Schreiben vom 21.10.2019 eine Sicherstellung der Löschwasserversorgung bestätigt.

An keinem Punkt auf der zu erschließenden Fläche ist die Entfernung zur nächstgelegenen Löschwasserentnahmestelle (Hydrant) von mehr als 300 m gegeben. Durch den bestehenden Hydranten Nr. 79 im Bereich der Straße „Grüner Weg“ kann mit einem Fördervolumen von bis zu 96m³/h die Stunde gerechnet werden.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Fernmeldeversorgung

Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Schmutzwasser- / Regenwasserentsorgung

Der Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg ist zuständig für die Schmutzwasserbeseitigung im Geltungsbereich.

Das anfallende Schmutzwasser wird über den vorhandenen SW-Hausanschluss in die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Grünen Weg eingeleitet.

Das vorhandene SW-Kanalnetz ist ausreichend dimensioniert. Das Abwasser wird einem bestehenden Pumpwerk zugeführt.

In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt soll das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern. Das Niederschlagswasser der Verkehrs- und Dachflächen innerhalb des B-Plan-Gebietes wird über ein Versickerungsbecken mit einer mindestens 20 cm bewachsenen Oberbodenschicht versickert. Ein Notüberlauf in Richtung der freien Flächen ist in der Planung zu berücksichtigen.

Die Niederschlagswassereinleitungen sind von der stofflichen Belastung her als gering belastet einzustufen. Es handelt sich um einen Gewerbebetrieb, in dem überwiegend mit An- und Abfahrten des Personals und Lieferverkehr zu rechnen ist und es sich somit um eine wenig befahrene Verkehrsfläche bzw. um Hofflächen ohne häufigen Fahrzeugwechsel handelt. Die Flächenverschmutzung gem. DWA-M 153 wird als gering betrachtet.

Bei Dachflächen, die größer als 50 m² sind, ist von unbeschichteten Metalleindeckungen abzusehen.

Gemäß den Unterlagen des Bodengutachters ist für das B-Plan-Gebiet eine Versickerung möglich. Unter einer bis zu 1,0 m mächtigen Oberbodenschicht wurden bis zu einer Tiefe von 4,0 m Mittelsande erbohrt. Die kf-Werte liegen zwischen $1,6 \times 10^{-4}$ und $1,4 \times 10^{-4}$. Der Grundwasserstand liegt etwa bei 1,80 m unter Geländeoberkante.

Die Versickerungsanlagen sind genehmigungspflichtig.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH sichergestellt.

9 Archäologie, Altlasten

Archäologie

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

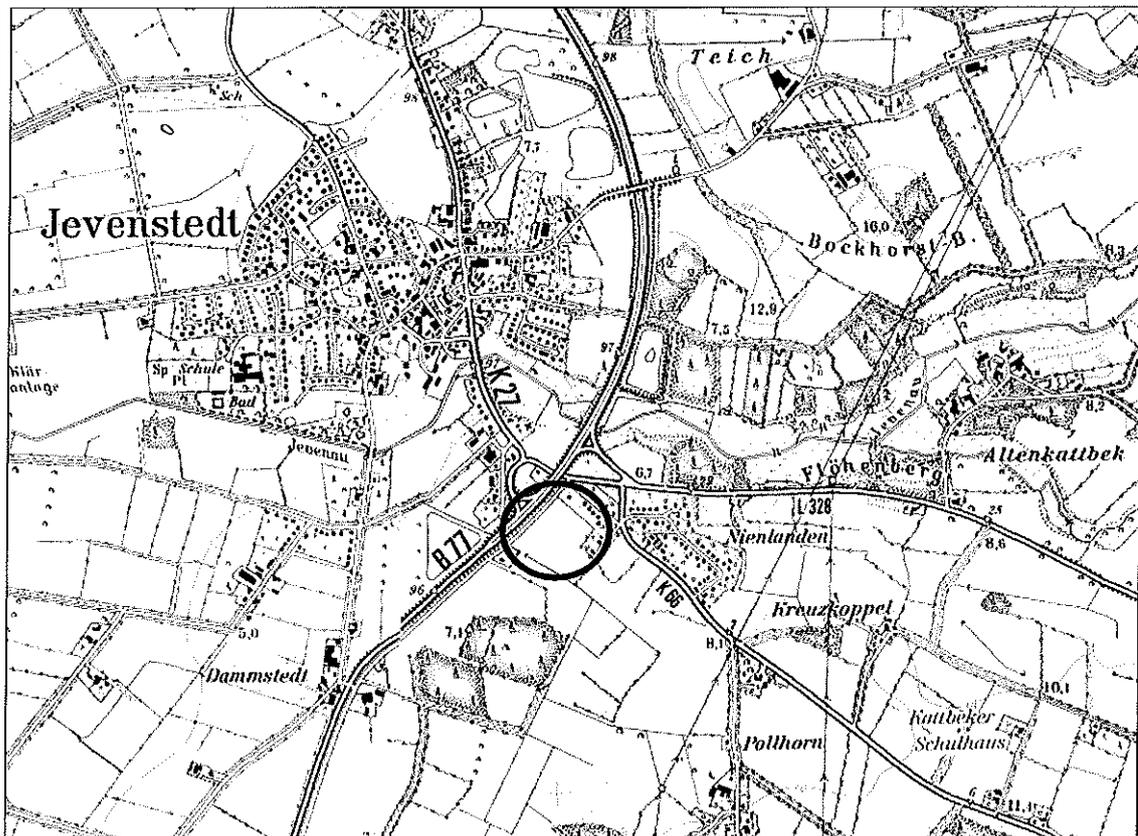
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Altlagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Teil II

der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt



UMWELTBERICHT

§ 2a BauGB

Bearbeitung:

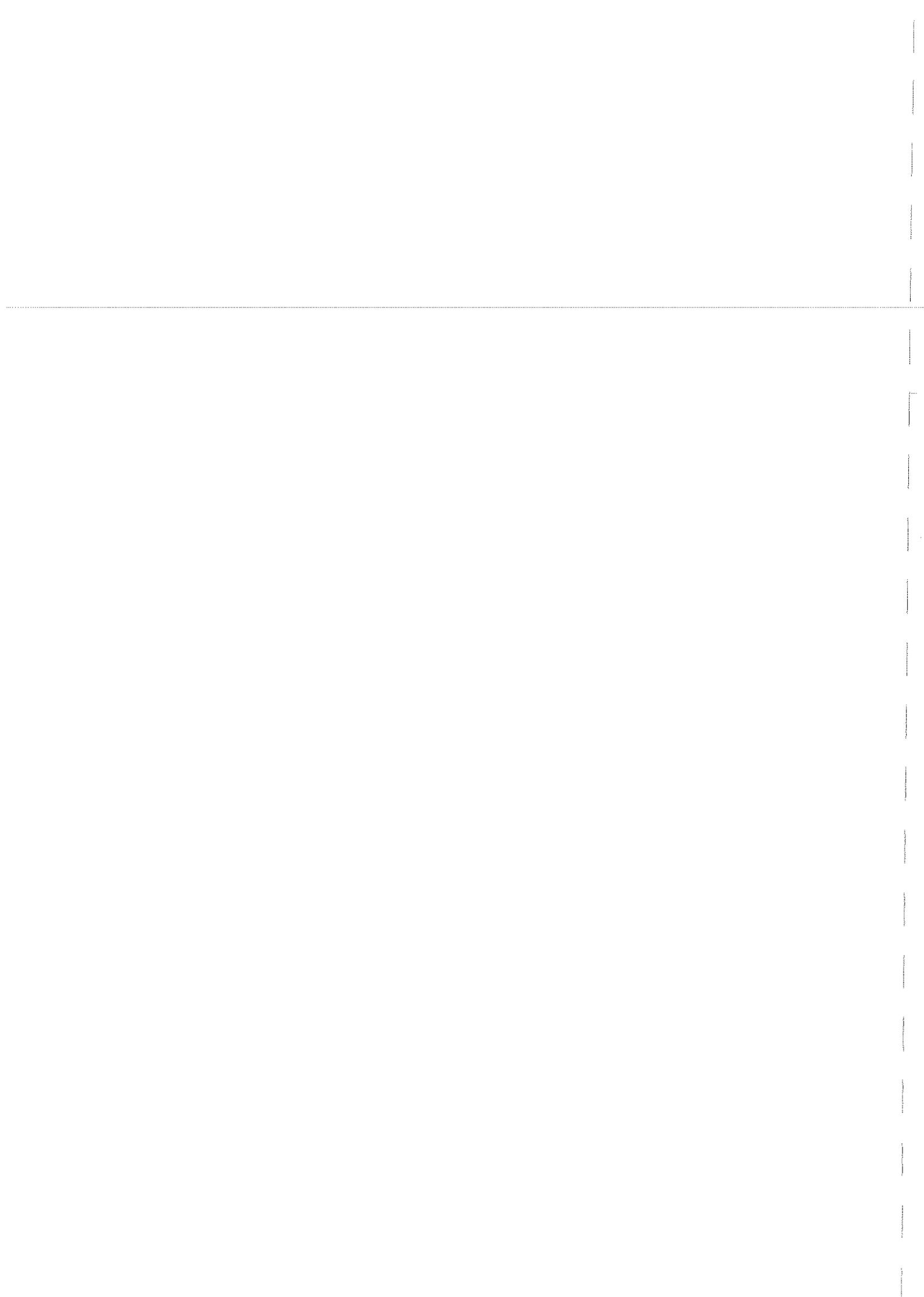
FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel

Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften

Stand:

Bearbeitung: Oktober 2019, Beteiligungsverfahren: Feb. 2020

Satzungsbeschluss:.....



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	4
1.2.1	Fachgesetze	5
1.2.2	Fachplanungen	6
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	9
2.1.1	Schutzgut Mensch	9
2.1.2	Schutzgut Tiere	11
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	13
2.1.4	Schutzgut Fläche	15
2.1.5	Schutzgut Boden	15
2.1.6	Schutzgut Wasser	16
2.1.7	Schutzgut Klima	18
2.1.8	Schutzgut Luft	19
2.1.9	Schutzgut Landschaft	20
2.1.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
2.1.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	23
3.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	23
4.	PLANUNGSAALTERNATIVEN	23
4.1	Standortalternativen	23
4.2	Planungsalternativen	24
5.	STÖRFALLRELEVANZ	24
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	25
6.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten	25
6.2	Massnahmen zur Überwachung	25
7.	ZUSAMMENFASSUNG	25
8.	VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN	26

1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im Dezember 2018 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (F-Plan) und wird zeitgleich zu dieser erarbeitet.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c BauGB. Abweichend von der vorgegebenen Gliederungsstruktur sind die Inhalte zu den Punkten 2a und 2b der Anlage (Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung oder Nichtdurchführung des Vorhabens) im Umweltbericht den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und dort zusammengefasst abgearbeitet (Kap. 2).

1.1 INHALTE UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung ist überwiegend deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Nienlanden der Gemeinde Jevenstedt östlich der Bundesstraße (B 77) und südlich der Landesstraße (L 328). Der Geltungsbereich umfasst das bestehende Betriebsgelände der Dachdeckerei Jan Witt GmbH sowie Teile der südlich angrenzenden landwirtschaftliche Nutzfläche und Teile der Straßen Am Damm, Grüner Weg und Itzehoer Chaussee. Nordöstlich grenzen Wohngrundstücke an das Plangebiet an.

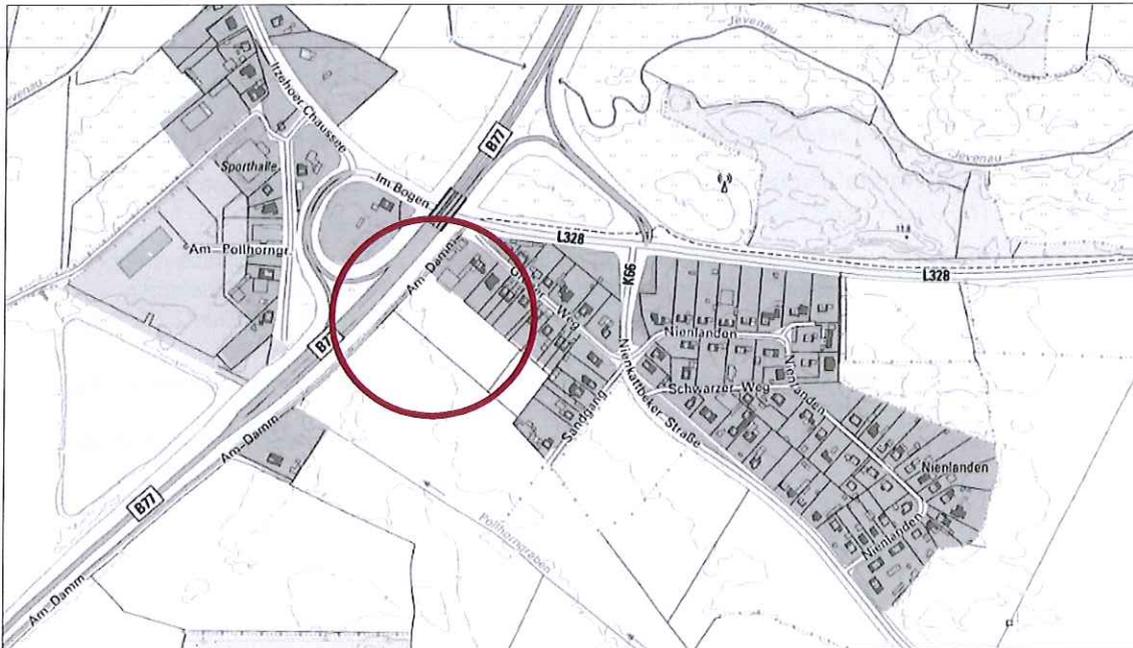


Abb. 1: Lageplan aus TK 25.000

aus DaNord M 1:5.000 aufgerufen 10.2019

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, durch Darstellung als gewerbliche Baufläche für den Geltungsbereich eine verbindliche Bauleitplanung zur planungsrechtlichen Sicherung und Erweiterung des ansässigen Betriebes zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich soll im westlichen Teil des zu rund dreiviertel als gewerbliche Baufläche und im südöstlichen Teil zu einem Viertel als private Grünfläche ausgewiesen werden. Die verbindliche Bauleitplanung erfolgt als vorhabenbezogener Bebauungsplan und trifft differenzierte Flächenfestsetzungen. Die geplante Erweiterung wird zwei Hallenneubauten, erweiterte Stellplatz- und Lagerflächen sowie eine Fläche zur Versickerung des Oberflächenwassers umfassen.

Weitere Einzelheiten sind Teil I der Begründung zu entnehmen.

1.2 ZIELE DER ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.2.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.2 Schutzgut Tiere

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebender Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere und 2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Art. 3 Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 1.2.2 Fachplanungen

Bund

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz

§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne

§ 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans

Das BauGB bildet ergänzt durch die BauNVO die rechtliche Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geänd. 27.09.2017

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.5 Schutzgut Boden

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in d Fassung v. 17.05.2013, zuletzt geänd. 08.04.2019

§ 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen

Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.1 Schutzgut Mensch, 2.1.7 Schutzgut Klima und 2.1.8 Schutzgut Luft

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 15.09.2017

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt

- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser; 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 30.12.2014

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 16 Erhaltung des Denkmals

Nicht berührt

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert 04.12.2018

- § 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Land

Landesnatorschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert 27.03.2019

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004, zuletzt geändert 13.12.2018:

- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Nicht berührt

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) in der Fassung vom 9.12.2013.

Berücksichtigung des Erlasses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) in der Fassung vom 20.01.2017.

Berücksichtigung des Erlasses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH - Gebiete

Im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete.

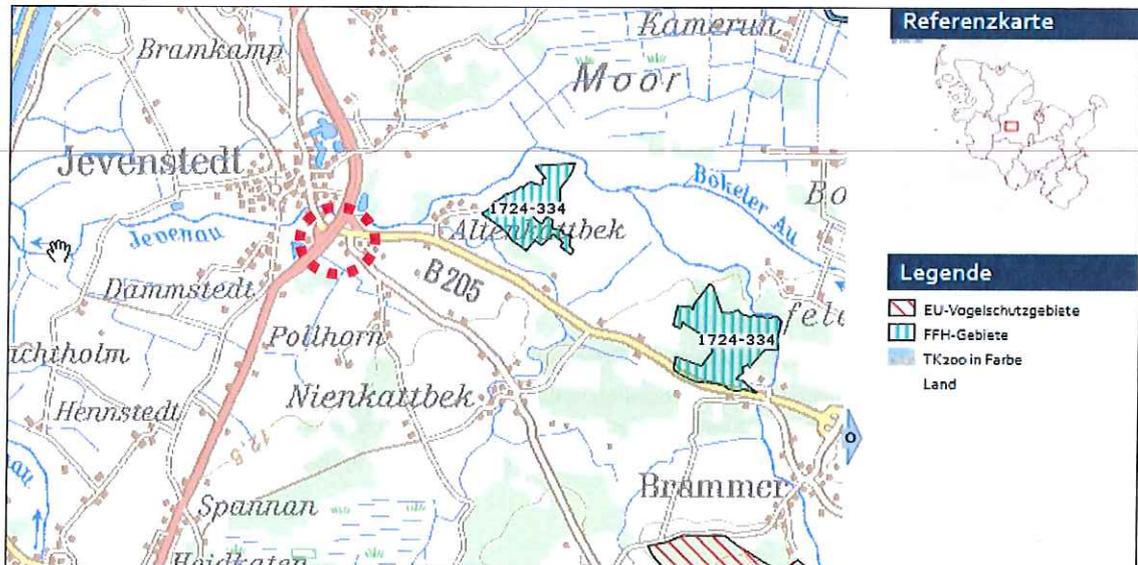


Abb. 2: Natura 2000-Gebiete

Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas SH

Im Umfeld des Plangebietes liegen in östlicher Richtung die beiden Teilflächen des FFH-Gebietes „Dünen bei Kattbek“ (DE 1724-334) sowie im Süden die Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Staatsforsten Barlohe“ (DE 1823-401). Der Abstand zwischen den Dünen und dem Plangebiet beträgt ca. 2 km bzw. 4 km. Das Vogelschutzgebiet liegt in mehr als 5 km Entfernung.

Regionalplan des Planungsraumes III

Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde - 2000

Im Zuge der Raumordnung und Landesplanung werden der Entwicklungsrahmen und die Entwicklungsbereiche für die Städte und Gemeinden vorgegeben. Der Landesentwicklungsplan (LEP) von 2010 stellt die zusammengefassten Ziele der Raumordnung für Schleswig-Holstein dar und setzt mit den räumlichen Grundsätzen und Zielen den Rahmen, der in den Regionalplänen weiter konkretisiert wird.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum III, Technologieregion K.E.R.N., Fortschreibung 2000, zählt die Gemeinde Jevenstedt zum Planungsraum der Gebietsentwicklungsplanung für Rendsburg und die Umlandgemeinden. Die Stadt- und Umlandbereiche sollen als bedeutende Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren sowie als Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Jevenstedt stellt im Rahmen der regionalen Infrastruktur im Bereich Nienlanden einen Knotenpunkt überregionaler Straßenverbindungen dar.

Darüber hinaus ist die Jevenau-Niederung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft erfasst. Das Plangebiet selbst ist Bestandteil eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des Regionalplanes nicht entgegen.

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes III Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster - 2000

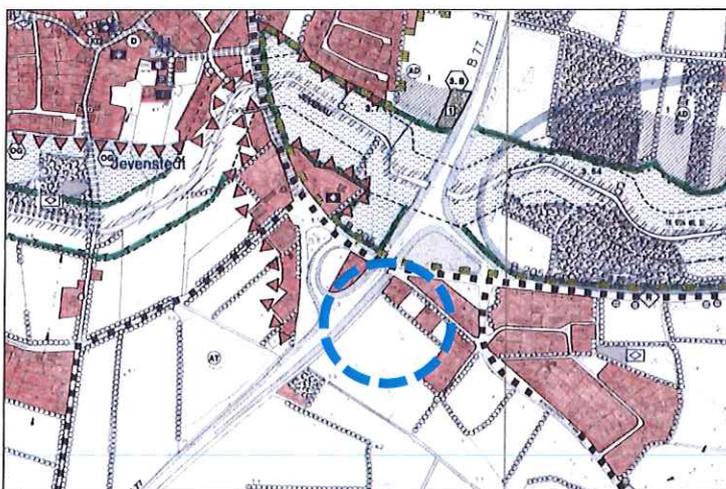
Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in einem Wasserschongebiet. Weitere Aussagen werden für den Geltungsbereich nicht getroffen. Im näheren Umfeld verläuft ein überregionaler Rad- und Wanderweg.

In der weiteren Umgebung sind die Binnendünen bei Altenkattbek als Geotope verzeichnet. Die zwischen dem Ortsteil Nienlanden und Jevenstedt verlaufende Jevenau ist als Biotopverbundachse der ‚Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems‘ dargestellt. Daran schließen sich nördlich der Landesstraße (L 328) ‚Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion‘ an, welche in Teilen als gesetzliche geschützte Biotope und Schwerpunktbereiche der ‚Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems‘ eingestuft sind. Ein direkter Bezug des Plangebietes zu den genannten schutzwürdigen Strukturen im Umfeld besteht jedoch nicht.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des Landschaftsrahmenplanes nicht entgegen.

Landschaftsplan der Gemeinde Jevenstedt (2001)

Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet im nördlichen Teil in der Tiefe der angrenzenden Grundstücke als Siedlungsgebiet dar. Das Siedlungsgebiet ist gemäß Landschafts-



plan im Süden durch einen Knick eingefasst. Den südlichen Teil des Geltungsbereiches stellt der Plan als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ dar.

Im Umfeld ist ein überörtlicher Rad- und Wanderweg verzeichnet.

Abb. 3: Auszug Landschaftsplan

Die Entwicklungskarte weist dem Plangebiet keine vom Bestand abweichende Funktion zu. Zum Zeitpunkt der Landschaftsplanaufstellung wurde das Plangebiet nicht als potenzielle Siedlungsentwicklungsfläche gesehen. Andererseits ergaben sich auch keine landschaftliche Belange, welche eine zwingende ‚Grenze der baulichen Entwicklung‘ am bestehenden Siedlungsrand nahegelegt hätten. Somit stehen die Ziele der Bauleitplanung den Zielen des Landschaftsplanes im Grundsatz nicht entgegen.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Jevenstedt (1977)

Der geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1977 stellt das Plangebiet als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ dar. Auch die vorhandenen Wohngrundstücke sind als Flächen für die Landwirtschaft und nicht als Siedlungsflächen dargestellt. Es handelt sich somit bei dem gesamten Geltungsbereich sowie auch der umliegenden Wohnbebauung im planungsrechtlichen Sinne um Außenbereich.

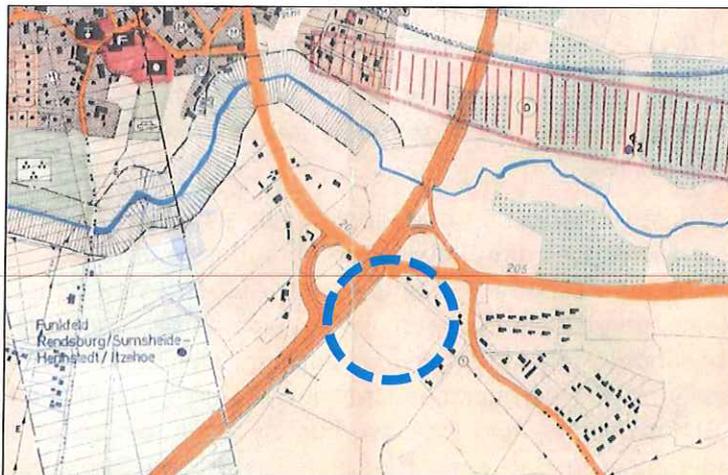


Abb. 4: Auszug F-Plan

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß Nr. 2a und b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens werden und Bestandsbeschreibung sowie eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens vorangestellt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um Ackerflächen und bestehende Betriebsflächen der Jan Witt GmbH sowie einen Straßenabschnitt des Grünen Weges und des Wirtschaftsweges ‚Am Damm‘. Im Osten schließen sich Wohnbauflächen und im Süden landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an. Im Nordwesten und im Norden wird das geplante Gewerbegebiet von Straßen flankiert. An südlicher und westlicher Seite ist das Betriebsgelände durch Grünstrukturen eingefasst. Parallel zum Wirtschaftsweg ‚Am Damm‘ und entlang der westlichen Grenze des Betriebsgeländes verläuft eine wallartige Gehölzanpflanzung. Im Süden des aktuellen Firmengeländes verläuft ein junger Knick mit eher spärlichem Bewuchs, welcher die Flächen gegen die offene Landschaft abgrenzt.

Auf den vorhandenen Betriebsflächen befinden sich neben dem Wohnhaus des Betriebsinhabers und seiner Familie, Büroräume für 7 Arbeitsplätze, Sozialräume für die Mitarbeiter, eine Zimmereiwerkstatt und eine Bauklempnerei. Darüber hinaus sind auf dem offenen Lagerplatz neben Containern für die ordnungsgemäße Abfalltrennung und Zwischenlagerung, diverse Fahrzeuge wie PKWs, Transporter, LKWs, Anhänger, Teleskoplader,

Radlader und Gabelstapler untergebracht. Aufgrund des begrenzten Raumes wird ein Teil der Fahrzeuge, insbesondere der Mitarbeiter, im Bereich des Grünen Weges abgestellt und führt hier häufig zu Beeinträchtigungen des sonstigen Anliegerverkehrs.

Der Betrieb unterhält eine dezentrale Wärmeversorgung mit Holzhackschnitzeln und erzeugt Strom durch eine Photovoltaikanlage.

Während die ursprüngliche Erschließung über den Grünen Weg erfolgte, ermöglicht die im Bereich der Straße Am Damm an der westlichen Geltungsbereichsgrenze geschaffene Zufahrt einen störungsfreien direkten Anlieferverkehr. In diesem Zusammenhang erhielt der Betrieb 2014 die Genehmigung zu Erweiterung seiner Lagerflächen nach Süden.



Abb. 5: Auszug aus Agrar-/ Umweltatlas S-H

Der nicht bauliche überformte Teil wird als landwirtschaftliche Produktionsfläche mit hoher Ertragsfähigkeit eingestuft, womit er eine Bedeutung als Produktions- und Anbaustandort für die Nahrungsmittel- oder Rohstoffversorgung hat. Die Fläche gehört der Familie des ansässigen Betriebes, die diese früher landwirtschaftlich genutzt hat und jetzt verpachtet.

Neben den Emissionen der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung und des Dachdeckerbetriebes wirken auf die Bewohner des Umfeldes in erster Linie Immissionsbelastungen aus dem Verkehr der angrenzenden Bundesstraßen 77 und Landesstraße 328. Durch die Nähe der Verkehrsachsen besteht für das Planungsgebiet eine direkte überregionale Anbindung.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird die Nutzung des Betriebes im bisher genehmigten Umfang erfolgen. Da es keine zulässigen Erweiterungs- oder Ausweichmöglichkeiten an dem Standort gibt, sind die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes eingeschränkt, eine Umsiedlung oder eine Reduzierung wären die Folge. Da die Gemeinde Jevenstedt dem Betreiber keine alternativen Flächen anbieten kann, wäre mit dem Fortgang eines ortsansässigen und in der Region erfolgreich verankerten Betriebes zu rechnen.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der Darstellung von Gewerbeflächen im Geltungsbereich soll der Fortbestand und die Weiterentwicklung des seit 2011 an diesem Ort tätigen Dachdeckerbetriebes mit ca. 40 Mitarbeitern ermöglicht werden. Der Standort ist seit vielen Jahren im Besitz der Familie des Betriebsinhabers, welcher hier aufgewachsen ist.

Mit der planungsrechtlichen Sicherung von Gewerbeflächen und eines im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll dem ansässigen Betrieb Planungssicherheit für Investitionen entsprechend der aktuellen Anforderungen an gewerbliche Betriebe sowie für bauliche Erweiterungen zum Schutz der Fahrzeuge und Ma-

schinen eingeräumt werden, auch vor dem Hintergrund die Verkehrsbelastungen auf dem Grünen Weg zu reduzieren.

Durch die Bauleitplanung und der Einräumung von gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten ist zu gewährleisten, dass die Nachbarschaft vor Lärm durch den Betrieb und den durch die gewerbliche Nutzung initiierten Zusatzverkehr geschützt ist. Gleichzeitig ist sicher zu stellen, dass die schützenswerten Wohnnutzungen innerhalb des Geltungsbereiches nicht durch Gewerbe- und Verkehrslärm beeinträchtigt werden. Um dieses beurteilen zu können, erfolgte eine **schalltechnische Untersuchung**¹. Aufgrund der Bestandssituation mit Wohn- und Gewerbenutzungen wurden bei der Beurteilung die Orientierungswerte für Mischgebiete herangezogen. Es erfolgte eine Berücksichtigung der Emissionen der Fahrten auf dem Betriebsgrundstück, ebenso die der Be- und Entladung und der Betriebsgeräusche der Werkstätten oder der eingesetzte technischen Geräte und die Belastungen aus dem umgebenden Verkehrslärm. Letzter führt innerhalb des Geltungsbereiches zu Überschreitungen der Orientierungswerte nachts für Gewerbegebiete. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können jedoch durch passive Schallschutzmaßnahmen oder entsprechende Grundrissgestaltung geschaffen werden. Befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen oder Balkone sind mit Einschränkungen zulässig, wenn der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags nicht um mehr als 3 dB(A) überschritten wird.

Die innerhalb des Geltungsbereiches erzeugten **Abfälle** umfassen neben Hausmüll, Abfälle durch die Werkstatttätigkeit sowie Reste von den Baustellen. Die Abfälle werden in Containern sortiert und von den entsprechenden Entsorgungsträgern abgeholt und einer Verwertung bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Zu beachtende Vorkehrungen hinsichtlich der Abwasserentsorgung oder der Lagerung von Abfallstoffen sind im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus und sind bei Berücksichtigung der Hinweise aus der lärmtechnischen Untersuchung nicht zu erwarten.

Die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich hinsichtlich der Standort- und Betriebssicherung überwiegend positiv auf das Schutzgut Mensch aus. Mit der Bereitstellung eines bedarfsgerechten und erweiterbaren Gewerbestandortes für einen Handwerksbetrieb können Arbeitsplätze gesichert sowie geschaffen und der Nachfrage nach Handwerksleistungen in der Region entsprochen werden.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Der Geltungsbereich lässt sich in drei unterschiedliche Lebensräume einteilen: offenes Ackerland, Gehölzbestände, die ausschließlich lineare Randstrukturen bilden, sowie Siedlungs- und Betriebsflächen.

Die vorhandenen Betriebsgebäude können ein Potenzial als Teillebensraum von Fledermausarten und Gebäudebrütern aufweisen. Darüber hinaus bieten die Siedlungsflächen aufgrund des hohen Versiegelungsanteiles und der hohen Nutzungsintensität kein Lebensraumpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten.

Die Ackerflächen bieten in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität und den angebauten Feldfrüchten nur bedingt Potenzial für geschützte Vogelarten aus der Gruppe der Offenlandarten. Neben der Störungsintensität der Ackerbewirtschaftung beeinträchtigen die Randeinflüsse aus den angrenzenden Straßen sowie den umliegenden Wohn- und Gewerbenutzungen das Lebensraumpotenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Bodenbrüter.

Die vorhandenen Knickstrukturen und Gehölzbestände im Grenzverlauf sowie im Hausgarten bieten Potenzial für das Vorkommen geschützter Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter. Aufgrund der Störungsintensität durch die direkte Lager- und Betriebstätigkeit sind jedoch nur weit verbreitete, störungstolerante Arten zu erwarten.

Ein Altbaumbestand mit Lebensraumpotenzial für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermausarten ist nicht vorhanden. Knicks bzw. lineare Gehölzstrukturen können Fledermausarten als Leitlinien für die Jagd dienen.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten besteht aufgrund der Lage außerhalb der Verbreitungsgebiete sowie des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, wie z.B. Laichgewässer für Amphibien oder südexponierte Hänge für Reptilien, kein Lebensraumpotenzial.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe im Geltungsbereich der Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten uneingeschränkt erhalten. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der umliegenden Nutzungen wären weiterhin limitierende Faktoren für die Ansiedlung geschützter Arten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die vorhandenen Knicks und Gehölzbestände können zum Teil erhalten und erforderliche Eingriffe durch Neuanpflanzungen ersetzt werden. Ein direkter Zugriff auf geschützte Vogelarten oder deren Fortpflanzungsstätten kann durch die Einhaltung von Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Durch die Beseitigung von Knickabschnitten geht Lebensraum verloren. Bei den potenziell betroffenen europäischen Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter handelt es sich um ungefährdete Arten, welche durch die geplanten Flächennutzungen nicht unmittelbar in ihrem Erhaltungszustand bedroht sind. Da für die Umsetzung der Planungsziele nur ein Teil des Gehölzbestandes zu beseitigen ist, kann der Lebensraumverlust im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ersetzt werden. Die Darstellung des östlichen Teils des Geltungsbereiches als private Grünfläche ermöglicht die Entwicklung von Habitatstrukturen, die durch die Aufgabe der intensiven Feldwirtschaft Lebensraumqualitäten für verschiedene Tiergruppen bilden kann.

Da das Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz unabhängig von geltendem Baurecht Anwendung finden muss, kann die vorbereitende Bauleitplanung der Prüfung im Einzelfall nicht vorgreifen. Den Planungen grundsätzlich entgegenstehende artenschutz-

rechtliche Belange sind nicht erkennbar, da die ökologische Funktion der betroffenen Flächen in ihrer Grundstruktur erhalten bleibt und eine Tötung von Individuen durch die Einhaltung von artengruppenspezifischen Bauzeitenregelungen vermeidbar ist. Eine Störung von Individuen im Sinne des § 44(1)2 BNatSchG wird entweder aufgrund der Störungstoleranz der vorkommenden Arten und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichquartiere nicht verwirklicht, oder ist ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Schaffung von Ausweichquartieren zu vermeiden.

Das Planungsgebiet hat überwiegend eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen für Eingriffe in den Gehölzbestand und Bauzeitenregelungen für die Baufeldräumung tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Zwischen Spätherbst 2017 und Sommer 2019 erfolgten verschiedene Ortsbegehungen, zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um Ackerflächen und bestehende Betriebsflächen der Jan Witt GmbH. Im Osten schließen sich Wohnbauflächen und im Süden landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an. Im Nordwesten und im Norden wird das geplante Gewerbegebiet von Straßen flankiert.

Das bestehende Betriebsgelände umfasst im nördlichen Teil ein Wohnhaus und mehrere Betriebsgebäude. Die Flächen zwischen den Betriebsgebäuden sind nahezu vollflächig versiegelt. Im Umfeld des Wohngebäudes existiert ein größerer Hausgarten mit Rasenflächen, Gehölzen und anderen Gartenbepflanzungen. Die südliche Betriebsfläche ist unbefestigt und enthält untergeordnete bauliche Anlagen zur Lagerung von Materialien.

An südlicher und westlicher Seite ist das Betriebsgelände durch Grünstrukturen eingefasst. Parallel zum Wirtschaftsweg ‚Am Damm‘, entlang der westlichen Grenze des Betriebsgeländes verläuft ein Knick bzw. eine Gehölzanpflanzung, deren Entwicklung durch direkt angrenzende betriebszugehörige hochbauliche Anlagen stark begrenzt wird. Bei dem Abschnitt, südlich der Zufahrt handelt es sich um eine Ersatzmaßnahmen für Knickverschiebungen und –entfernungen im Rahmen der ersten Betriebserweiterung. Im Süden des aktuellen Firmengeländes verläuft ein junger Knick mit eher spärlichem Bewuchs, welcher die Flächen gegen die offene Landschaft abgrenzt. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Kompensationsmaßnahme aus vorangegangenen Eingriffen in örtliche Knickstrukturen. Im Nordosten grenzt ein weiterer Knick den Geltungsbereich gegenüber der benachbarten Wohnbebauung ab. Die südliche Geltungsbereichsgrenze verläuft über eine vorhandene landwirtschaftliche Ackerfläche und ist zur Landschaft ohne Abgrenzung.

Außer den gemäß § 21 Landesnaturschutzgesetz geschützten Knicks sind keine gesetzlich geschützten Biotop von dem Planvorhaben betroffen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden die bestehenden Nutzungen des Plangebietes fortgesetzt. Die vorhandenen Gehölz- und Knickstrukturen bleiben mit den bestehenden Randeinwirkungen aus den gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen erhalten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der durch die Flächennutzungsplanänderung ermöglichten Änderung der Nutzung des Plangebietes sind der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Eingriffe in vorhandene Knicks verbunden.

Der Flächennutzungsplan trifft keine separaten Aussagen zur Entwicklung der Knicks im Geltungsbereich, sondern verlagert dies auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Danach ist vorgesehen, den innerhalb der geplanten Gewerbeflächen liegenden Knick größtenteils zu beseitigen. Die randlichen Knicks und Gehölzstrukturen bleiben erhalten.

Der Knickverlust durch die Beseitigung des zentral verlaufenden Knicks im Zuge der geplanten Baumaßnahmen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung intern kompensiert.

Der ‚Am Damm‘ verlaufende Knick soll aufgrund der intensiven Randbeeinträchtigungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entwidmet, d.h. durch Festsetzung in seinem Bestand erhalten werden, jedoch den gesetzlichen Schutzstatus als Biotop verlieren. Damit wird der Gehölzbestand gesichert und gleichzeitig den durch die veränderte Flächennutzung bedingten Beeinträchtigungen bzw. dem ökologischen Funktionsverlust des Knick-Biotopes Rechnung getragen. Für die Entwidmung des Knicks ist im Bebauungsplan ebenfalls Knickersatz zu berücksichtigen.

Die zusätzliche Anbindung der Erweiterungsfläche an die Erschließungsstraße soll unter Nutzung einer bestehenden Feldzufahrt erfolgen, so dass kein neuer, sondern nur die Erweiterung eines bestehenden Knickdurchbruchs notwendig wird.

Die zu erhaltenden, wie auch die geplanten Knicks werden durch festgesetzte Saumstreifen in ihrem Fortbestand gesichert. Knick-Neuanlagen sind entlang der südlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze geplant. Im Umfeld dieser Knicks werden die östlichen Bereiche des Planungsgebietes als private Grünflächen dargestellt. Hiermit wird verdeutlicht, dass die gewerbliche Nutzung deutlichen Abstand zu der angrenzenden Wohnbebauung einhält und es besteht die Möglichkeit, dass sich im Zusammenhang mit den angrenzenden Gartenflächen strukturreiche Vegetationsstandorte entwickeln können.

Die beabsichtigte Sicherung vorhandener Vegetationsstrukturen kann zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen, welche jedoch im Wesentlichen von den zukünftigen Nutzern des Gebietes bestimmt werden wird.

Das Vorhaben hat mit der Beseitigung und der Entwidmung von Knickabschnitten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze. Bei überwiegendem Erhalt der Vegetationsstrukturen, einer Verbesserung des Schutzes und der Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Gebietes sind die Auswirkungen auf des Schutzgutes eher positiv und als wenig erheblich negativ einzustufen.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 1,97 ha
Bestand:	
Bauliche genutzte Wohn- und Betriebsflächen:	ca. 0,64 ha
Fläche für die Landwirtschaft:	ca. 1,31 ha
Biotopfläche (Knick):	ca. 0,02 ha

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würden die vorhandenen Flächennutzungen beibehalten werden. Im Falle einer Umsiedlung des Gewerbebetriebes würden an anderer Stelle Gewerbeflächen in Anspruch genommen werden und das Plangebiet stünde einer landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Weiternutzung des baulichen Bestandes im Rahmen der bestehenden Baugenehmigungen zur Verfügung.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 1,97 ha
Planung:	
Gewerbliche Baufläche:	ca. 1,51 ha
Private Grünfläche:	ca. 0,46 ha

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Plangebiet die Weiternutzung einer bereits gewerblich genutzten Außenbereichsfläche sowie die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu genauer definierten gewerblichen Zwecken möglich. Eine Konkretisierung der Darstellung hinsichtlich der geplanten Kompensationsflächen erfolgt auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht.

Für das Schutzgut Fläche wirkt sich das Vorhaben durch die Inanspruchnahme von rund 1,3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zugunsten gewerblicher Bauflächen und privater Grünflächen aus.

2.1.5 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Bodenübersichtskarte Teil A (M 1:250.000) liegt im Plangebiet Gley-Podsol als Bodentypengesellschaft vor. Gemäß Bodenübersichtskarte Teil B (M 1:250.000) herrschen in der Region Bodenartenschichtungen mit Oberböden aus Reinsand vor. Moorböden sind im Plangebiet nicht vertreten.

Eine im Rahmen der Entwässerungsplanung durchgeführte Bodenuntersuchung bestätigte die Erfahrungen der bisherigen Baumaßnahmen im Geltungsbereich und die Ergebnisse vorliegender Sondierungen auf unmittelbar westlich der B 77 angrenzenden Flächen: Bis zu einer Tiefe von 4,0 m werden Mittelsande angetroffen.

Das Scoping-Verfahren hat keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet ergeben.

Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV 2012) gehört Jevenstedt zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen. Somit ist jede Fläche vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich innerhalb des Plangebietes keine Veränderungen für das Schutzgut Boden.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Hinsichtlich der Bodenverhältnisse handelt es sich im Plangebiet um einen für die Region typischen Bodentyp. Durch die bestehenden und vorangegangenen Nutzungen ist bereits eine Veränderung des natürlichen Bodengefüges erfolgt. Es handelt sich somit um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Bei Umsetzung der geplanten Flächennutzungen ist im Geltungsbereich mit umfangreichen Neuversiegelungen von Boden zu rechnen. Aufgrund des wenig bewegten Geländeverlaufes werden zur Geländeprofilierung keine außerordentlichen Bodenbewegungen erforderlich.

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden sowie großflächige Abgrabungen oder Aufschüttungen gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. Der tatsächliche Umfang der zu erwartenden Bodenversiegelungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln, um die Erheblichkeit des Eingriffes beurteilen zu können. Da es sich bei den betroffenen Bodenarten um anthropogen überformte Böden handelt, gelten Eingriffe dieser Art bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig.

Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage des Kompensationserlasses (2013).

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte Bodenarten handelt, die in der Region nicht zu den seltenen zählen, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Innerhalb des Plangebietes existieren keine Oberflächengewässer.

Ca. 100 m südwestlich des Plangebietes verläuft ein Graben (Pollhorngraben), über den die südlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen in Richtung Nordwesten in die Jevenau entwässern.

Im Rahmen der Vorplanungen zur Entwässerung des Vorhabengebietes wurde im Bereich der geplanten Entwässerungsflächen ein Grundwasserstand von 1,80 m unter der Geländeoberkante ermittelt. Mit Schwankungen des Wertes ist in Abhängigkeit von den jahreszeitlichen Witterungsverhältnissen ist zu rechnen. Gemäß Bodengutachten sind die anstehenden Böden für eine Versickerung des Oberflächenwassers geeignet.

Das Planvorhaben liegt in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens tritt im Plangebiet keine Veränderung der bestehenden Abflusssituation und des Wasserhaushaltes ein.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Mit den Bodenversiegelungen durch die geplante bauliche Nutzung der Freiflächen kommt es zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses. Um dadurch bedingte Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Vorflutsystems zu minimieren, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass das anfallende Regenwasser nicht in einem über das bestehende Maß (Abfluss aus einer landwirtschaftlichen Fläche) hinausgehenden Umfang aus dem Plangebiet abgeführt wird. Gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist eine Zusatzbelastung des Vorfluters aus dem geplanten Baugebiet zu vermeiden.

Nach derzeitigem Planungsstand soll das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser vollständig innerhalb des Plangebietes versickert werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind der damit verbundene Flächenbedarf sowie erforderliche Festsetzungen zu Versickerungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die stofflichen Belastungen der Nutzungen werden seitens des Gutachters als gering betrachtet. Dieses gilt vor dem Hintergrund, dass auf den Flächen überwiegend mit An- und Abfahrten von Personal und Lieferverkehr zu rechnen ist und Dachflächen über 50 m² nicht mit unbeschichteten Metalindeckungen versehen werden.

Vorgesehen ist die Anlage eines Versickerungsbeckens. Bei der Entwässerungsplanung ist jedoch zu beachten, dass im Bereich von Versickerungsanlagen der für eine Versickerung erforderliche Mindestabstand des Grundwassers einzuhalten ist. Angesichts des ermittelten Grundwasser-Flurabstandes von 1,80 m und einer voraussichtlich benötigten Beckentiefe von 0,80 m ist eine differenzierte Planung in den nachfolgenden Umsetzungsschritten erforderlich. Aufgrund der geringen Durch fachgerechte Versickerungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Vorflutsystems minimiert werden.²

Während der Baumaßnahmen kann es bei oberflächennah anstehendem Grundwasser zu einer Berührung wasserführender Schichten kommen, welche eine offene Wasserhaltung erforderlich machen. Bei der Anlage von Kellern ist ggf. ein dauerhafter Grundwasseranschnitt möglich.

Mit dem Planvorhaben sind im Grundsatz keine grundwassergefährdenden Handlungen verbunden. Ein Konflikt des Vorhabens mit den Zielen des Grundwasserschutzes entsteht nicht.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung aufgrund des erhöhten Oberflächenabflusses als erheblich einzustufen. Eine Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigung kann durch die Versickerung des Regenwassers vor Ort erreicht werden.

2.1.7 Schutzgut Klima

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Klima Schleswig-Holsteins gilt generell als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima. Für den Bereich Rendsburg wird eine mittlere Jahrestemperatur von ca. 12°C mit maximalen Temperaturen von durchschnittlich 21°C im Juli/ August und minimalen Temperaturen von durchschnittlich 3°C im Januar sowie eine mittlere Jahresniederschlagsmenge von 850 bis 900 mm gemessen. Als Hauptwindrichtungen gelten Nordwest und Süd mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 2 Beauforts, wobei im Winter (Dez./ Mrz.) die größte Wahrscheinlichkeit für Windstärken über 4 Beaufort besteht.

Das Lokalklima des Geltungsbereiches wird durch die Lage am Übergangsbereich zwischen Straßen-/ Siedlungsflächen und offener Landschaft, die geringe Siedlungsdichte im Umfeld sowie die im Geltungsbereich bestehenden Flächenversiegelungen geprägt. Die feuchtegeprägten Standorte der nahegelegenen Jevenau-Niederung wirken sich mit einer Begünstigung der Kaltluftansammlung mit hoher Luftfeuchtigkeit und Förderung des Luftaustausches regulierend auf das unmittelbare Klima des Untersuchungsgebietes aus. Die an das Plangebiet grenzenden Wohngebiete sind klein und durch relativ hohe Grünflächenanteile charakterisiert, so dass aufgrund der Lage bislang keine spürbaren stadtklimatischen Effekte ausgeprägt sind.

Die geplante Erweiterungsfläche ist aufgrund der ackerbaulichen Nutzung in Teilen des Jahres vegetationsfrei und somit weniger klimaregulierend als Dauergrünland- oder Waldstandorte.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Dauerhafte Flächenversiegelungen durch die geplante bauliche Nutzung im Geltungsbereich haben daher eine lokale Erwärmung des Standortes zur Folge. Da ein großer Teil des geplanten Erweiterungsbereiches auch jetzt als Ackerfläche in Teilen des Jahres vegetationsfrei ist und die Landschaftsstrukturen in der Umgebung des Geltungsbereiches aufgrund der Ortsrandlage des Plangebietes eine ausgleichende Wirkung auf das Lokalklima haben, kommt dieser Effekt jedoch nicht in erheblichem Maße zum Tragen. Darüber hinaus kann diesem Effekt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen, Begrünungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Versickerung des Oberflächenwassers entgegengewirkt werden.

Mit Treibhausgasemissionen ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Wärmeversorgung des Betriebes und des betrieblichen Ziel- und Quellverkehrs zu rechnen. Da die geplante Betriebserweiterung vor allem der Erhöhung der Lagerkapazitäten und Schaffung von Unterstellmöglichkeiten für die Betriebsfahrzeuge dient, die betriebliche Tätigkeit im Grundsatz jedoch wie bestehend beibehalten wird, ist vorhabenbedingt nicht mit einer erheblichen Zunahme der Treibgasemissionen zu rechnen. Die Integration der bisher ausgelagerten Aufbewahrung von Gerüstmaterialien in das Betriebsgelände trägt zur Optimierung der Betriebsabläufe und zur Reduzierung der erforderlichen Fahrzeugbewegungen innerhalb der Gemeinde bei.

Die Wärmeversorgung des Betriebes und Wohnhauses erfolgt aktuell und in Zukunft über eine Hackschnitzelheizung. Die Stromversorgung erfolgt über eine Photovoltaik-Anlage, so dass über die Nutzung erneuerbarer Energien zur Minderung von Treibhausgasemissionen beigetragen wird.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Die quantitative und qualitative Zunahme von Starkregenereignissen wird bei der Entwässerungsplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und stellt kein unmittelbares Risiko für das Plangebiet dar.

Aufgrund der geringen baulichen Verdichtung des Untersuchungsraumes sowie der regulierenden Wirkung der Niederungsflächen in der Umgebung des Geltungsbereiches werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen insgesamt als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

2.1.8 Schutzgut Luft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) im August 2010 (zuletzt geändert Oktober 2016) werden die umweltpolitischen Zielstellungen der EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt und die vorangehende 22. BImSchV und 33. BImSchV abgelöst und verschärft. Die Verordnung legt Immissionsgrenzwerte und Alarmschwellen bzw. Zielwerte für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), Feinstaub (Partikel PM_{2,5}), Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, bodennahes Ozon sowie Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren fest und definiert Ballungsräume sowie Gebiete für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, in denen ggf. Luftreinhaltepläne aufzustellen sind.

Weder im engeren noch im weiteren Untersuchungsraum befinden sich Gebiete, für die Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte gelten.

Emissionen von Luftschadstoffen entstehen im Plangebiet aktuell im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit, dem betriebsbezogenen Verkehr und der maschinellen Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen sowie im Umfeld aus dem örtlichen und regionalen Verkehr, den westlich der B 77 gelegenen Gewerbeflächen und in geringem Maße den Wohnnutzungen. Andere, erheblich emittierende Nutzungen sind im Umfeld nicht vorhanden. Aufgrund der landschaftlich geprägten Ortsrandlage des Gebietes ist von einer geringen Luftschadstoffbelastung des Plangebietes auszugehen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes wird sich der betriebliche Ziel- und Quellverkehr nicht wesentlich erhöhen und die Emissionen durch Heizungssysteme wer-

den im Plangebiet allenfalls geringfügig steigen. Lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität, die über das bestehende Maß hinausgehen, werden daher nicht erwartet. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahmen nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Mit Emissionen durch die benachbarte Ackernutzung ist weiterhin zu rechnen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

2.1.9 Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes ist durch die offene Kulturlandschaft und die Verkehrswege sowie die vorhandenen Siedlungsstrukturen geprägt. Der Geltungsbereich liegt südöstlich der Ortslage Jevenstedt etwas abgesetzt vom zusammenhängenden Siedlungsbereich. Das Umfeld bestimmen neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen vor allem der Kreuzungsbereich der Bundesstraße (B 77) und der Landesstraße (L 328) mit ihren Zu- und Abfahrten sowie das angrenzende Wohngebiet Nienlanden. Jenseits der B 77 erstrecken sich vergleichsweise großflächige Gewerbeflächen.



Abb. 6: Luftbildaufnahme

aus: DANord 2019

Die Siedlungsstruktur Nienlandens ist durch Einzelhausbebauung und relativ große Gärten geprägt, so dass eine gute Durchgrünung besteht. Das Gewerbegebiet weist großvolumige Baukörper und einen hohen Versiegelungsanteil auf. Der optische Bezug zwischen

dem Plangebiet und dem Gewerbegebiet ist aufgrund der trennenden Wirkung der Bundesstraße mit begleitenden Grünstrukturen jedoch gering.

Die Kulturlandschaft im Umfeld des Plangebietes ist durch den Ackerbau bestimmt. Die Größen der Ackerschläge variieren und werden durch ein mehr oder weniger engmaschiges Knicknetz unterteilt. Zusammenhängende Grünlandbereiche finden sich vor allem in der Jenenau-Niederung nördlich des Geltungsbereiches.



Abb. 7: Luftbildaufnahme – engeres Umfeld

aus: DANord 2019

Das Plangebiet liegt an der Nahtstelle zwischen Wohnbebauung und Kulturlandschaft. Die geplanten Erweiterungsflächen im südlichen Teile bilden in ihrer Ausprägung als Ackerflächen mit randlichen Knickstrukturen einen typischen Bestandteil der örtlichen Kulturlandschaft. Das bestehende Betriebsgelände gliedert sich an die Wohnbebauung an. Die bauliche Verdichtung befindet sich im nördlichen Teil des Grundstücks in einer Tiefe, die der Ausdehnung der Nachbargrundstücke entspricht. Das zum Betrieb gehörige Wohnhaus mit Garten fügt sich in das Siedlungsbild der Straße ein. Die bauliche Ausnutzung des betrieblich genutzten Teiles ist hinsichtlich der Gebäudegröße und –anzahl sowie der Flächenversiegelung höher als im Umfeld, aber für einen Gewerbebestandort noch immer vergleichsweise kleinteilig. Die Gebäudehöhen fügen sich in das umgebende Ortsbild ein. Den südlichen Teil der bestehenden Betriebsfläche prägen randlich aufgestellte Hochregallager und Container sowie die Nutzung als Abstellfläche für die Betriebsfahrzeuge.

Das bestehende Betriebsgelände wird im Süden von Knicks und im Norden von sonstigen Gehölzstrukturen eingefasst. Der Erweiterungsbereich ist im südlichen Grenzverlauf jedoch offen, so dass eine Einsehbarkeit der Erweiterungsfläche von Süden gegeben ist.

Die Topographie des Gemeindegebietes ist generell wenig bewegt. Der Geltungsbereich weist eine sehr geringe Reliefeenergie auf und erstreckt sich auf eine durchschnittliche Geländehöhe von ca. 6 mÜNNH..

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt das Landschaftsbild mit seiner Prägung durch landwirtschaftliche Produktionsflächen und kleinteilige gewerbliche Strukturen im Plangebiet erhalten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Im Plangebiet werden die Veränderungen des Landschaftsbildes in erster Linie durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht, die in der freien Landschaft als Beeinträchtigung empfunden werden. Ein bisheriger Teil der Kulturlandschaft wird zum Siedlungsbereich. Dabei kommt besonders zum Tragen, dass auf gewerblichen Bauflächen eher großvolumige Baukörper zu erwarten sind, die deutlich von der vorhandenen, kleinteiligere Siedlungsstruktur abweichen.

Zur Einbindung des geplanten Gewerbegebietes in das Landschaftsbild werden aufgrund der Ortsrandlage des Vorhabengebietes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung regelnde Festsetzungen zu Gelände- und Gebäudehöhen sowie landschaftsgerechte Eingrünungsmaßnahmen erforderlich. Es ist geplant, die vorhandenen Gehölzstrukturen an den Außenrändern des Plangebietes zu erhalten und im Süden entlang der offenen Grenzen durch Knick-Neuanlagen zu ergänzen, um so die Eingrünung der Gewerbeflächen zu sichern. Die Darstellung von privaten Grünflächen entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sind erste Hinweise auf die verbindlichen Festsetzungen des im Parallelverfahren aufgestellten, vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich in erster Linie durch die geplanten Baukörper erheblich auf das Schutzgut Landschaft aus. Sofern in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen werden, welche eine Einbindung in die umgebende Landschaft und das Ortsbild gewährleisten, haben die Darstellungen keine erheblich beeinträchtigende Wirkung.

2.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Kulturgüter und Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, sowie archäologische Denkmale sind von den Planungen nicht betroffen.

Entlang der Bundesstraße gilt gem. §9 Abs. 1 Fernstraßengesetz eine Anbauverbotszone.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Planung hat somit keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld des Geltungsbereiches.

2.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen.

3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN

Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die geplanten Veränderungen von unbebauten Flächen stellen in erster Linie einen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaft dar.

Für den Plangeltungsbereich wird die Erheblichkeit des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt, d.h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert.

Zu berücksichtigen sind vor allem Flächenversiegelungen sowie Beseitigungen und Entwidmungen von Knicks. Mit der Inanspruchnahme von Ackerflächen für eine bauliche Nutzung betrifft der durch das Planvorhaben bedingte Eingriff Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Voraussichtlich wird daher über den bereits genannten Knickersatz hinaus keine gesonderte Kompensation für entfallende Vegetationsbestände erforderlich.

Der Ausgleich für die unvermeidbaren Eingriffe soll innerhalb des Plangeltungsbereiches erfolgen.

4. PLANUNGALTERNATIVEN

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

4.1 STANDORTALTERNATIVEN

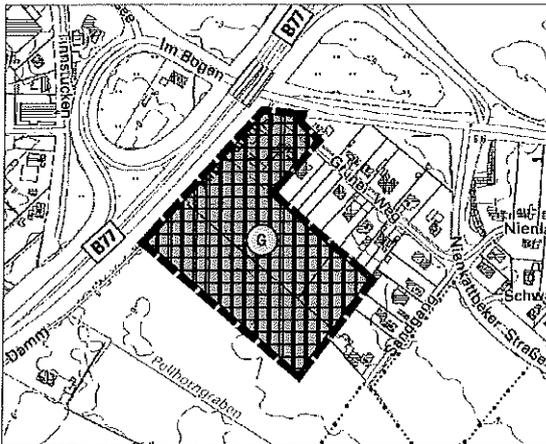
Die Gemeinde Jevenstedt gehört zum Plangebiet der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg (GEP). Im Rahmen der GEP sind verschiedene Flächen, die zurzeit formal im Außenbereich liegen, als Entwicklungsflächen für Wohn- und Mischbauflächen vorgesehen. Im Innenbereich stehen keine Entwicklungsflächen für Gewerbegebiete zur Verfügung. Da an dem vorliegenden Standort Einzelgenehmigungen für eine gewerbliche Nutzung ausgesprochen worden sind, die beanspruchten Flächen im Eigentum des Betriebsinhabers sind, werden diese in Abstimmung mit den Mitgliedern der Gebietsentwicklungsplanung für die Standortsicherung des ansässigen Betriebes entwickelt. Der Betrieb hat aufgrund des geringen Raumangebotes am Standort an anderen Orten im Gemeindegebiet Flächen angemietet. Die dezentrale Aufteilung von Nutzflächen führt jedoch zu verlängerten Fahrtwegen und Beeinträchtigungen in Betriebsabläufen. Vor dem Hintergrund der verkehrsgünstigen Lage der vorhandenen Betriebsfläche und den Möglichkeiten der direkten Anbindung an die übergeordneten Verkehrsachsen hat die Gemeinde beschlossen, die Bauleitplanung zur Entwicklung des vorhandenen Betriebsstandortes entsprechend der vorliegenden Unterlagen vorzunehmen. Hiermit verbunden ist eine Zusammenführung der verteilten Betriebsteile und eine Reduzierung der innerört-

lichen Fahrten. Eine Umsiedlung des gesamten Betriebes zu den ausgelagerten Betriebs- teilen im Gewerbegebiet Tinnstücken ist aufgrund des dort geringen verfügbaren Flä- chenangebotes nicht möglich.

Nähere Erläuterungen zur Standortwahl sind der Begründung zur 10. Änderung des Flä- chennutzungsplanes zu entnehmen.

4.2 PLANUNGSAalternativen

Im Rahmen der Planaufstellung wurden grundsätzliche Alternativen in der Art der Aus- dehnung der gewerblichen Bauflächen in östliche Richtung, d.h. in Richtung der Wohnbe- bauung am ‚Sandgang‘ diskutiert. Die ers- ten Abgrenzungen reichten bis an die dortigen Grundstücksgrenzen. Mit der Konkreti- sierung des Vorhabens und den daraus resultierenden Umsetzungsverpflichtungen auch hinsichtlich der Löschwasserversor- gung, erfolgte eine Reduzierung des Gel- tungsbereiches und eine Reduzierung der gewerblichen Bauflächen zugunsten der Darstellung privater Grünflächen als Puffer zwischen Gewerbe- und Wohnnutzung.



Die ers- ten Abgrenzungen reichten bis an die dortigen Grundstücksgrenzen. Mit der Konkreti- sierung des Vorhabens und den daraus resultierenden Umsetzungsverpflichtungen auch hinsichtlich der Löschwasserversor- gung, erfolgte eine Reduzierung des Gel- tungsbereiches und eine Reduzierung der gewerblichen Bauflächen zugunsten der Darstellung privater Grünflächen als Puffer zwischen Gewerbe- und Wohnnutzung.

Abb. 8: 10. FPlanänderung – Stand Nov. 2018 - GSP

5. STÖRFALLRELEVANZ

Gemäß Nr. 2e der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (2012) ist dem Erfordernis Rechnung zu tra- gen, dass zwischen störfallrelevanten Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Umge- bungsnutzungen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, um der Zunahme einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entgegen zu wirken. Dieser Abstand ist sowohl bei der Planung von störfallrelevanten Betriebsbereichen als auch im Rahmen der Bauleitplanung für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld vorhan- dener störfallrelevanter Anlagen zu berücksichtigen. Schutzbedürftige Nutzungen sind u.a. Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen, Erholungsgebiete und Stät- ten mit erhöhtem Publikumsverkehr.

Die EU-Richtlinie wurde mit dem § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) in deutsches Recht umgesetzt.

Der Leitfaden KAS-18 (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG) der Kommission für Anlagensicherheit definiert Ach- tungsabstände für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse als Beurteilungshilfe, welche je nach Art und Menge der gehandhabten Stoffe 200 (Klasse I) bis 1.500 m (Klasse IV) betragen.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Ausweisung eines Gewerbe- gebietes vor. Dabei handelt es sich nicht um eine schutzbedürftige Nutzung im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Somit entfällt die Detailprüfung.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 VERWENDETE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Gemäß Nr. 3a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Für die Umweltprüfung wurden die beim Amt Jevenstedt und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vorhandenen Informationen und Grundlagen sowie die im Rahmen des Scoping eingegangenen Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus erfolgten durch den Verfasser des Umweltberichtes verschiedenen Ortsbesichtigungen, um aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen festzustellen. Im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 20 wurden bzw. werden zu den Themenbereichen Schall und Entwässerung Gutachten erstellt oder Fachplanungen durchgeführt. Die Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse dieser Untersuchungen standen für die vorliegende Umweltprüfung zur Verfügung.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich nicht.

6.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Zur Überwachung der im Rahmen der Umweltprüfung beschriebenen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung der geplanten Bauleitplanung eintreten, stellt die Gemeinde einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanes erfolgen separate Umweltprüfungen, um nachteilige Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen auf Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung feststellen und mögliche Kompensationsmaßnahmen quantifizieren zu können. Zur Überwachung und Durchführung der festgesetzten Maßnahmen schließt die Gemeinde einen differenzierten Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger, der die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Detail festlegt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch Eintragung einer entsprechenden Baulast im Grundbuch dauerhaft gesichert.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß Nr. 3c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Sicherung und Erweiterung eines Gewerbestandortes im Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Jevenstedt soll die erforderliche Umstrukturierung und Anpassung des ansässigen Betriebes an die Marktanforderungen und damit der Verbleib des Betriebsstandortes in der Gemeinde Jevenstedt ermöglicht werden.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind unterschiedlich erheblich, wobei der Verlust von unversiegelter Boden- und Agrarnutzfläche und die Beseitigung oder Entwidmung von Knicks sowie der Eingriff in das Landschaftsbild zu den erheblichsten zählen. Die möglichen negativen Auswirkungen der Plandarstellung auf einzelne Schutzgüter sind im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Vorhabenplanung durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen minimierbar sowie ausgleichs- und ersatzfähig.

8. VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN

Gemäß Nr. 3d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

DEUTSCHER WETTERDIENST – Klimadaten, 2019 abgerufen über: www.schleswig-holstein.de
und www.windfinder.com

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2000) – Regionalplan für
den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u.
Neumünster

GEMEINDE JEVENSTEDT (1977) – Flächennutzungsplan

GEMEINDE JEVENSTEDT (2001) - Landschaftsplan

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-
HOLSTEIN (2016) - Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein (Teil A und Teil B),

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-
HOLSTEIN - Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, 2019 abgerufen über:
www.umweltdaten.landsh.de

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-
HOLSTEIN - Niederschlagsverteilungskarte – Langjähriger mittlerer Jahresniederschlag
(1981 – 2010) auf Datenbasis des Deutschen Wetterdienstes - 2019 abgerufen über
www.schleswig-holstein.de (Landesportal SH)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALI-
SIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – Beschreibung der FFH-Gebiete,
2019 abgerufen über www.schleswig-holstein.de (Landesportal SH)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALI-
SIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2000) - Landschaftsrahmenplan für
das Gebiet der Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumün-
ster (Planungsraum III)

¹ Lairm Consult GmbH, Bargteheide (30.07.2019): Schalltechnische Untersuchung zum vorhaben-
bezogenen Bebauungsplan Nr. 20 ‚Am Damm‘ der Gemeinde Jevenstedt

² Petersen & Partner Beratende Ingenieure GmbH (22.10.2019): Entwässerungskonzept zum vor-
habenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 ‚Am Damm‘ der Gemeinde Jevenstedt

Witt, Jan Dachdeckermeister (22.10.2019): Beschreibung der Bestandsgebäude

Billigung

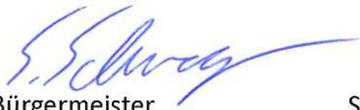
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am 12.03.2020 gebilligt.

Jevenstedt, den

08.09.2020

Der Bürgermeister



Siegel

Aufgestellt durch:

Teil I:

GSP
Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schroyer Partner
Beratende Ingenieure (VEI)

Teil II:

FRANKE's
LANDSCHAFTEN und OBJEKTE